

I 63-303.61 -86-236

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

86-236 Schleicher

Datum der Ausgabe:

18. November 1986

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 339

Schleicher ASK 21

Werk-Nr. 21001 bis 21312

Betrifft:

Fußsteuer-Lagerbock

Anlaß/Grund:

Mögliche Risse im Lagerbock

Maßnahmen und Fristen:

Sofort nach Bekanntgabe dieser LTA sind die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Alexander Schleicher Technische Mitteilung ASK 21 Nr. 19 vom 22. Oktober 1986.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen können von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und sind von einem Prüfer mit entsprechender Berechtigung im Bordbuch zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.